



h.342,24



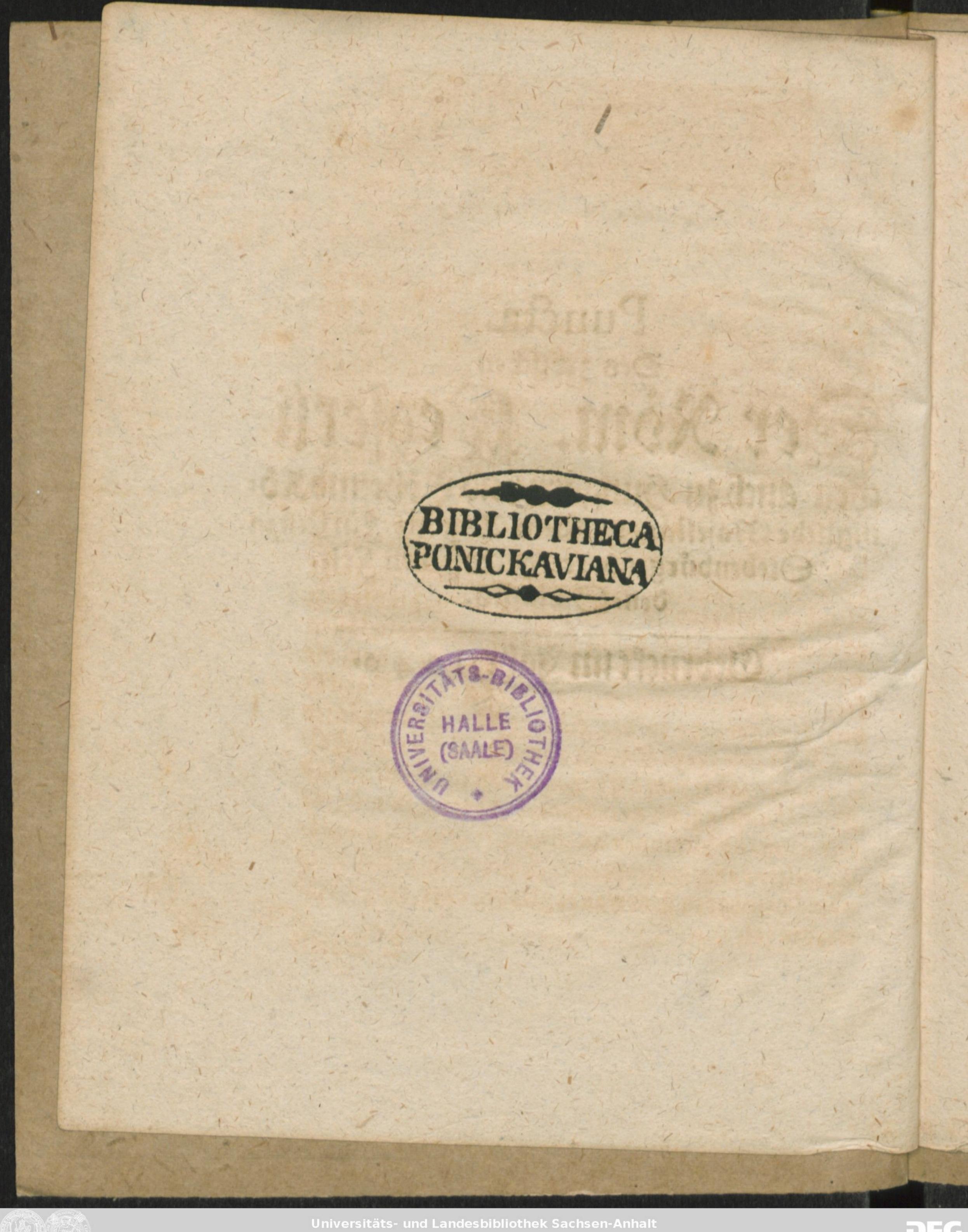
Puncta. Des zwischen

Ser Rom. Keysersi

chen/auch zu Hungarn ond BoheimbKos nigliche Majestät/vnd dem Ragozi fürsten in Siebenbürgens/2c. getroffenen Fries den Schlusses.

Gedrucktim Zahr/16460











G viel das Religionwerck betviffe / mach dem es bey dem erstem Articul Anno 1608, vor ver Cronung Acidebedingung ! so in den Königlichen War sestät Briefen begriffen/ auch andern folgenden Landa. Gednungen des Rouigreiche allerdings verbleibet/auch ongeacht

alierhand hißhero im Weg gelegenen Derhinderung oder Srewung / ist dahin erkläret vnnd geschlossen worden/daß alle des Königreiche Stände / auch die frene Städte/wie nicht weniger die befrenete Marckt! pno Hungarische in des Konigreiche Branghausen gebörige/die frene Dbung ihrer Religion allenthals ben haben/anch deren Kirchen/Blocken/Leutens vnd Begräbnüssen sich vnverhindert gebrauchen mögen/ ond niemand hierinnen anseinem frehen Blaubens Exercitio von einigem Menschen durch einigerley weiß oder scheinbaren Dormandt geirret oder verhindert werden sol.

2. Samit

gion kein Eintrag oder Finderung geschehen möge/
ist dergestalt erkidret vod beschlossen worden / daß zu
Sehaltung des Friedens vand Beruhigung des Kömigreiche/dieseibe / ste wohnen gleich in den Grängshäusern/Märckten/oder Zörssen vadskeper. Gösen/
aust was vor eines Grund Geren oder Kammer Gue
es seyn mag / nach Ausweisung des hierüber sürges
schriedenen Artickeis und Ausschlung des hierüber sürges
schriedenen Artickeis und Bebrauch / obverstandner massen von Serecitio und Berren in keinerlen weiß noch unter einigem schein sollen angesochten und vers hindert werden.

Man hat sich auch dahin vereinsart / daß hinfahro die Pfarrer und Prediger von obbemelde ten Marckt. Sorff und Bauer. Kirchen keines weges ab und hinweggeschafte werden können: Sa ae ber seithero einige weren abgeschafte worden / soishnen frey stehen/entweder dieselbe wieder her zu brin-

gen/oder an deren statt andere zu verordnen.

4. Anbelangende aber die Wishelligkeiten wegen der Beschwerung in Religions. Sachen / vnd die Abschen wehrengen ber Berten worden / als die sich weiters hernach ereignet haben sollen bieselbe auff den nechste kanstigen Landtag so mit dem ehisten anzustellen sind Bereinigung der Gemüther / entweder durch soundliche Abhandlung vnd Dergleich der Gerren Weundliche Abhandlung vnd Dergleich der Gerren



pos eldo and ins

gets

1860

tos tos

ten

Onwohneren des Königreichs hin. vnd bengelege / co der vermitteist Shrer Königl. Mas. Authorität zu Befriedigung der Evangelischen gang vnd gantilic exiduteur / auch welchem der Bebrauch der Kirchen alsdann wird zugeeignet / denen gleichfals die Einkommen der Pfarrzu verdleiben. / zuerkant/vnnd hinfuro die Einnehmung der Kirchen nicht mehr virs stattet die jenige Kirchen aber/so vor jetzigen Weiten gewaltehatig hinweggenommen worden/denen obgedachten Evangelischen/sowol auch den Catholischen! nach beschehener Auswechslung der Dersicherungs-Briefe alsobald wiederum bzugestelle werden/aber die sentge Beschwerden/soetwan auch kansftiger Zeit es ben in diesem Religionwerck/sowolvon den Catholie schen als Evanget schen vorkommen möchten / wie nicht weniger andere Klagen der Anwohner des Komigreiche/die so wolder Spangeilichen als Catholie fcen Religion zugethan / werden W. Waf. belieben lassen/ nach denen 17. ausgesetzten Artiekeln/auff seden Land Taglohne Nachtheil der Evangelischen zu fatte 11 88.

5. Stauch veraccordiret worden / daß Abre Majest, zu verschaffen Ihro gnädigst werden gefallen kassen/damit gegen dieselbe / so wieder die Landes-Gronung/auch das Religionwesen betreffend / hans deln/bep kunstigem Land Aag entweder tero Artiseuln der sechsten Secrets Königs Ladislat erneures vond gehalten/oder auch mit verdienter Straff / v.v. mittelst einer gewissen Execution versahren werde

mittelst einer gewissen Execution verfahren werde

wer massen dersprochen worden / zu mehrer Erleutes vung der Lands. Ordnung vand Benehmung alles Zwietvachte zwischen des Königreiche Anwohner/auff den ehist bevorstehenden Land. Aug bestetiget/bud den gemeinen Reichs. Lands. Gronungen einverleibet werden solle.

7. Damit auff die abrige / was onter diesem Erieden. Schluß benderseits gehandelt worden / bes manelichen von dem Stande des Beistlichen Stuhle/ daß die Patres Gesuiter sich in der Person des Kömigreiche enthalten / daß Könige Andrex des andern durch König Qudovicum den ersten bekräfftigtes Decret / die Dernewerung des 6. Artickels von Anno 1548. von Einnehmung des Zehenden / vund damie solder marklich gehalten werde/da die Rammer. Baa ter weiters nicht sollen verwendet werden / weder durch die Beist. noch weltliche / pnd denen so bereits verwendet worden / was vor eine Bescheidenheit zu halten sey zwischen denen Personen / Die da pflegen zum Land Aagbescheiteben zu werden / auch wie die seyen auff den Band/Aagen ein zu holen/vnnd zu er wegen sen/von Abfahrung des frembden Kriegsvolcks aus dem Königseich / wach Gubalt des 24. Artickels Anno 1525. Angleichen daß kein Ongrisches Kries geavolck von den Brängen hinweggeführet werden andge/von Austheilung der Sprensauch hobsond nies drigen Aempter des Königreiche ohne onterscheid der Attigion/wie einem jeden in gemein Recht vnnd Berechtigkeit ertheilt werden solle / nicht weniger/ welcher gestalt alle Sandlung der Dugarn / so mit

eleuteo galleo pner/ cetaet/ inber-

diesem r/ bee tuble/ es Ros Boeute 6 @ t-Anno damie r. Båa weder ereits eit zu legen ie die u cey old!

Aries rden nico dieid

ckelo

onno ger/ wol

mit

mit den Närcktnjalo andern Dölckern/durch weltlie de Personen der Hungarischen Aation anzustellen sep/vnd von allen andern Witteln vnd Gachen/ so zur Erepheit des Waterlandes/auch Beschüß- vand Ere haltung des Königreichs vnd dessen Gnmohnern gekören vud dienen/alsobald auff den ersten Kand. Aag vollende abgehandelt vnnd von solchen was gewisses gesettend geordnet/oder was schon beliebt worden/ dasselbe wärcklichen vollnzogen werde / ist gleichfals beschlossen.

Werden Shreskaj, dero nicht zu wieder styß lassen/ solchen allgemeinen Land, Nag in 3. Wonates fristen von dem Aag an zu rechnen/wann die Brieffe dieser geendeten Eriedens Sandlung werden gegen einander ausgewech seit worden seyn/ nach Stillung dieser Einrube mit dem Earften que Giebenbargen gnadigst aus zuschreiben/ond ohne weitern uffchub ond erstreckung alsobalden zulassen/ daß alle / welche Mnfalt des exsten Artickels Anno 1608. so nach den Cronung ergangen / zu dem Land Aagpflegen bes ruffen zu werden/allda sicherlich zuerscheinen ond zu handeln/nach desselben alter gewöhnlicher Krenbeit Wacht haben/daben auch die andern Artickel/sozu des Ronigreiche Autzen gereichen/vnd bighero noch nicht zu Werck gesetzt worden/besage des 72. Artickels Une no 1636, wärcklich vollstreckt vand gehalten werden møgen.

Werden auch Shre Mas. die Beneral Ams nistie allen vnd seden Duwohnern auff die Weiß der Munistie bey vorigen Wienerischen gemachten Eries Dens.

Den folug zu ertheilen geneigt seyn/also/daß auch alle Bater/Recht vnd Berechtigkeiten zu dessen Beseigeng zur Zeit gegenwärtiger Empörung/durch Bhremaf. oder des Königreiche Seren Palatinum oder andere/ jemanden/wer es immer seyn möchte verschenckt/vere siehen/oad verschrieben/oder durch D. Maj. Betrem, en welche es auch sepn mögen / aust einigerlen Weiß eingezogen und hinweggenommen worden/den Beste eingezogen und hinweggenommen worden/den Beste geschen und wieder zugestellt! Angleichen auch vom denen/so solche varerthänigst suchen / erstatter were den sollen/vnd wollen Apre Was. über solche Amnissie einen sonderdaren Majestät. Briest gnädigst ere sheilen.

里 打 D 建。

